

Rs. 72
1.

174

Wortbuch in lateinischer Sprache

Handwritten Latin text in a Gothic script, arranged in approximately 25 horizontal lines. The text is dense and appears to be a list or glossary of words.

Handwritten text at the bottom of the page, including a circular stamp or seal on the left and some illegible text on the right.





Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen /
Insern allergnädigsten Könige und Herrn / allerunterthänigst
vorgetragen worden / welchergestalt es fast jezo unter Christen und Juden sehr gemein werden wolle. daß
gewinnfichtige Leute und Bucherer sich an Junge Leute hängen / denselben Geld und Waaren forgen/
und darüber weit höher als die Summe des Anleyns und der Beehrt der Waaren gewesen / sich Obligaciones
oder Wechsel / so die jungen Leute mit einem körperlichen Eyde bestärcken müssen / ausstellen lassen / andere
auch / so Streit mit jungen Leuten über gewisse Punkte haben / oder ins künfftige besorgen / dieselbe dahin listig bereden / daß sie sich
mit ihnen darüber vergleichen / und solchen Vergleich mit einem körperlichen Eyde vollziehen müssen: Vnd dan daraus nichts/
als der Ruin und Verderben der jungen Leute folget / dergestalt daß sie des ihrigen / ehe sie einmahl recht zu ihren reiffen Verstande
kommen / auf ungerechte Artz beraubet werden: Seine Königliche Majestät aber / als der Landes Fürst / solchem unweisen und
bösen Beginnen einen Kiegel zu setzen / und die jungen Leute vor deraichen Verführung und arglistige Nachstellung zu verwah-
ren / sich vor Gott verbunden achten: Als wollen dieselbe nicht allein Dero / weaen der von unmündigen und Minder Jähr-
gen errichteten Contracte und Wechsel / Schulden / bereits vorhin ergangene allergnädigste Verordnungen und Edicte hiermit
renoviret / sondern auch nunmehr selbige dahin erweiteret und geschärffet haben / daß alle Wechsel / Contracte und Vergleich / wel-
che die Minder Jährige mit einem Eyde vollzogen / es haben selbige Curatores gehabt oder nicht / vor null und nichtig / wie auch die
dabey abgelegte Eyde eben / als wan sie nicht praestiret wären / oder Seine Königl. Majestät die Minder Jährige davon specialiter
entbunden hätten hinführo gehalten werden / sondern auch dergestalt / so solche eydeliche Contracte und Wechsel von Minder Jäh-
rigen angenommen / nachdrücklich und zwar so hoch als der vierte Theil des beschwornen Wechsels oder Vergleichs beträgt / be-
straffet werden solle: Doch wollen und befehlen mehr höchstgedachte Seine Königl. Majestät daß diejenige Contracte und Ver-
gleiche / welche ein Minder Jähriger in gegenwärtiger Assistentz seines gebührend bestellten Curatoris / oder in Gerichten / oder
vor dazu von beyden Theilen ausgebestellten Commissariis / und zwar in beyden letzten Fällen / auf vorherige Erkundigung der
Sache / mit einem Eyde bestärcket worden / oder auch / wan der Minder Jährige veniam aetatis erlanget hat / hierunter nicht mit ver-
standen werden / sondern dieselbe ihre rechtliche Gültigkeit behalten sollen. Es werden auch die sämtliche Ober- und unter Ge-
richte in allen Dero Landen hiermit allergnädigst und ernstlich beschleacet / in sententionando bey Vermeidung unausbleiblicher
Abndung / in allen vorkommenden Fällen sich nach diesem Königlichen Gesetz und Edict allergehorsamst zu verhalten oder auch
in Fällen / da sonderbahre erhebliche Umstände bey der Sache vorkommen solten / an Seine Königliche Majestät davon vor der
Decision ihren allerunterthänigsten Bericht nebst unmasgeblichen Gutachten cum rationibus abstaten: Massen auch Dero
General- Fiscal und andere fiscalische Bediente hierauf gute acht haben / und wan sie finden / daß diesem zuwieder gehandelt sey / ihr
Amt pflichtmäßig verrichten müssen. Dyrkundlich unter mehr allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhän-
digen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Inseigel. Geben Berlin / den 18. May 1719.



Kr. Wilhelm.

L. S. E. v. Plotzo.

EDICT wider Verhottelung
Junger Leute / wan Wechsel von ihnen
ausgestellt und gar beschworen werden.

Handwritten text at the top of the page, likely a header or title, written in a cursive script.

Ordnung vom 18. Maj 1719.
Mantel

Der Freyherr junger Lord, von Norfolk
Herr von Norfolk und von
Dunwich von Norfolk und Norfolk

N. 109.

Main body of handwritten text, appearing to be a legal or administrative document, written in a dense cursive script.

Der Freyherr



1719. 18. Maj

EDICT...
Handwritten text at the bottom right of the page, possibly a signature or official note.



Erkenn von 18. May 1719.

Wort

Der Freyherr junger Lott, vom Hofe
Herrn v. S. H. in d. pr. Hofkammer
Dass man von Antwerpen nach Brüssel off

N. 107.



EDICT über den Verkauf
von...
am...

Rg 4675

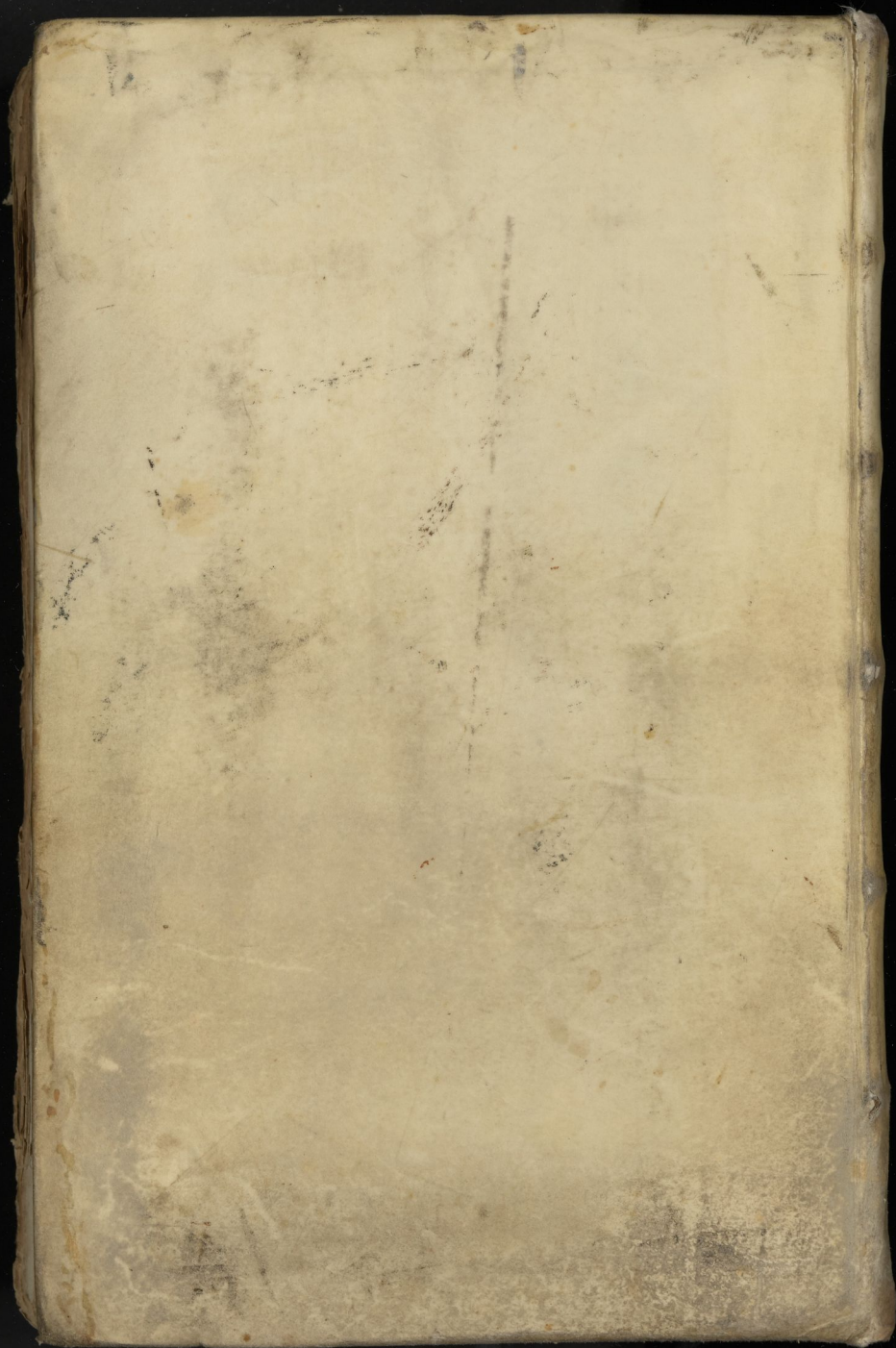
40.

HS-Abt.

W 18
W 17

Abt.







Nachdem Seiner K

sen / 2c. Inse[m] allergnädig
vorgetraegen worden / welchergestalt es
gewünsüchtige Leute und Bucherer sich
und darüber weit höher als die Summe d
oder Wechsel / so die jungen Leute mit eu
auch / so Streit mit jungen Leuten über gewisse Punkte haben /
mit ihnen darüber vergleichen und solchen Vergleich mit ein
als der Ruin und Verderben der jungen Leute folget / dergesta
kommen / auf ungerechte Arth beraubet werden: Seine Kön

... einen Kegel zu setzen / und die jungen Leute t
... it verbunden achten: Als wollen Dieselbe
... Contracte und Wechsel, Schulden / bereits vo
... n auch nunmehr selbige dahin erweitert und
... Jährige mit einem Ende vollzogen / es haben
... Ende eben / als wan sie nicht praestiret wären / i
... n hinführo gehalten werden / sondern auch de
... nen / nachdrücklich und zwar so hoch als der v
... olle: Doch wollen und befehlen mehr höchst
... in Kinder, Jähriger in gegenwärtiger Assy
... yden Theilen ausgebehenen Commissariis, u
... n Ende bestärket worden / oder auch wan der
... sondern dieselbe ihre rechtliche Gültigkeit be
... dero Landen hiermit allergnädigst und ernst
... len vorkommenden Fällen sich nach diesem K
... derbahre erhebliche Umstände bey der Sach
... llerunterthänigsten Bericht nebst unmasg
... d andere fiscalische Bediente hierauf gute ach
... üftig verrichten müssen. Vhrkundlich unter
... ifft und aufgedruckten Königlichen Insiegel.



Fr. W

... heilung
... on ihnen
... werden.

